

SG_GERICHTE B 2016/146 vom 22. Februar 2018

SG Gerichte, 2018-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2016_146

FR: SG_GERICHTE B 2016/146 du 22 février 2018

IT: SG_GERICHTE B 2016/146 del 22 febbraio 2018

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 9 BGBM, Art. 16 lit. b und d VöB. Die WEKO ist befugt, gegen eine freihändige Vergabe Beschwerde zu erheben, um feststellen zu lassen, ob dadurch der Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt wurde. Dabei kann sie auch rügen, die Vergabebehörde habe sich zu Unrecht auf einen Ausnahmetatbestand gemäss Art. 16 VöB gestützt. Im konkreten Fall lag weder ein Ergänzungsauftrag vor, noch konnte sich die Vorinstanz mit Erfolg darauf berufen, es komme aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums nur der berücksichtigte Anbieter in Frage (Verwaltungsgericht, B 2016/146).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 22.02.2018 B 2016/146 Saint-Gall Verwaltungsgericht
22.02.2018 B 2016/146 San Gallo Verwaltungsgericht 22.02.2018 B 2016/146

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 9 BGBM, Art. 16 lit. b und d VöB. Die WEKO ist befugt, gegen eine freihändige Vergabe Beschwerde zu erheben, um feststellen zu lassen, ob dadurch der Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt wurde. Dabei kann sie auch rügen, die Vergabebehörde habe sich zu Unrecht auf einen Ausnahmetatbestand gemäss Art. 16 VöB gestützt. Im konkreten Fall lag weder ein Ergänzungsauftrag vor, noch konnte sich die Vorinstanz mit Erfolg darauf berufen, es komme aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums nur der berücksichtigte Anbieter in Frage (Verwaltungsgericht, B 2016/146).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.